

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29.01.2021 – SONDERAUSGABE –

Seite 34

74. Jahrgang – Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen für Maskenpflicht und Alkoholkonsum

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9, 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2021, sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

- 1. Maskenpflicht besteht im Landkreis Coburg im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV an folgenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:**

- 1.1. Stadt Bad Rodach:
 - Marktplatz von Herrengasse 1 bis Einmündung Alexandrienenstraße/Wallgasse und Hildburghäuser Straße Einmündung Neugasse bis Coburger Straße Einmündung Fahrstraße
 - Bahnsteig am Bahnhof
 - Kurpark
- 1.2. Große Kreisstadt Neustadt b.Coburg:
 - Fußgängerzone Markplatz
- 1.3. Stadt Rödentel:
 - Parkdeck mit Tiefgarage Rathausstraße
 - Parkdeck mit Tiefgarage Mecklenburger Straße
 - Parkplatz Gnailser Straße
 - Parkplatz Bürgermeister Ferdinand-Fischer-Straße
 - Parkplatz Rathausstraße/Hallenbad
 - Tiefgarage Bürgerplatz 2
- 1.4. Stadt Seßlach:
 - Maximiliansplatz
 - Kirchplatz
- 1.5. Gemeinde Sonnefeld:
 - Domänenplatz
- 2. Alkoholkonsumverbot besteht im Landkreis Coburg im Sinne des § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV an folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:**
- 2.1. Stadt Bad Rodach:
 - Marktplatz von Herrengasse 1 bis Einmündung Alexandrienenstraße/Wallgasse und Hildburghäuser Straße Einmündung Neugasse bis Coburger Straße Einmündung Fahrstraße
 - Bahnsteig am Bahnhof
 - Kurpark
- 2.2. Große Kreisstadt Neustadt b.Coburg:
 - Fußgängerzone Markplatz

- 2.3. Stadt Rödentäl:
- Parkdeck mit Tiefgarage Rathausstraße
- Parkdeck mit Tiefgarage Mecklenburger Straße
- Parkplatz Gnailerer Straße
- Parkplatz Bürgermeister Ferdinand-Fischer-Straße
- Parkplatz Rathausstraße/Hallenbad
- Tiefgarage Bürgerplatz 2
- 2.4. Stadt Seßlach:
- Maximiliansplatz
- Kirchplatz
- 2.5. Gemeinde Sonnefeld:
- Domänenplatz
3. Der konkrete räumliche Umgriff der betroffenen Bereiche nach Ziffer 1 und 2 ergibt sich aus den Plänen in den Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von der Festsetzung umfasst ist jeweils der gesamte öffentliche Raum, also ggf. einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 29.01.2021 durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Coburg als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

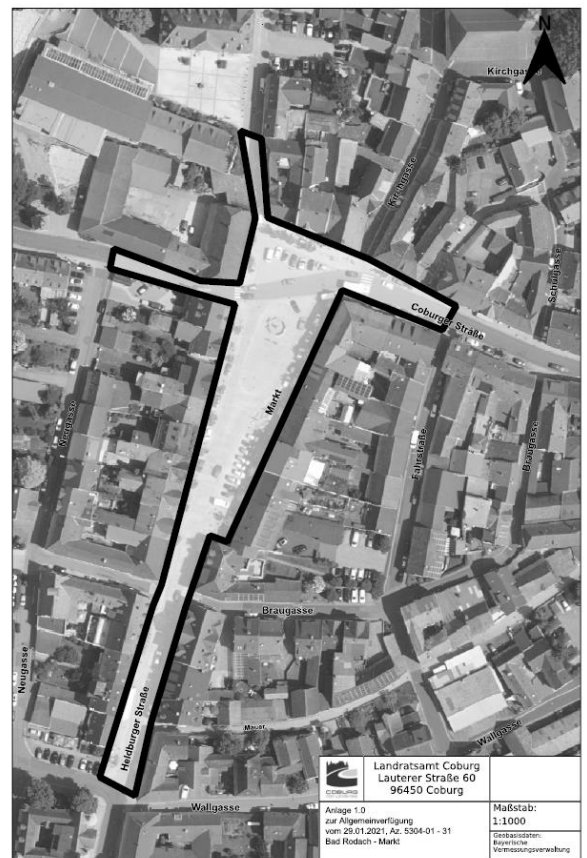
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

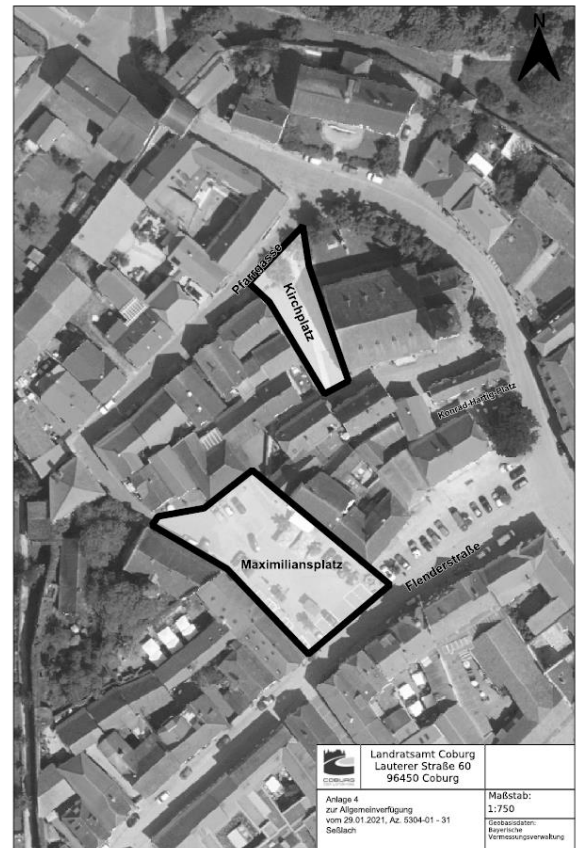
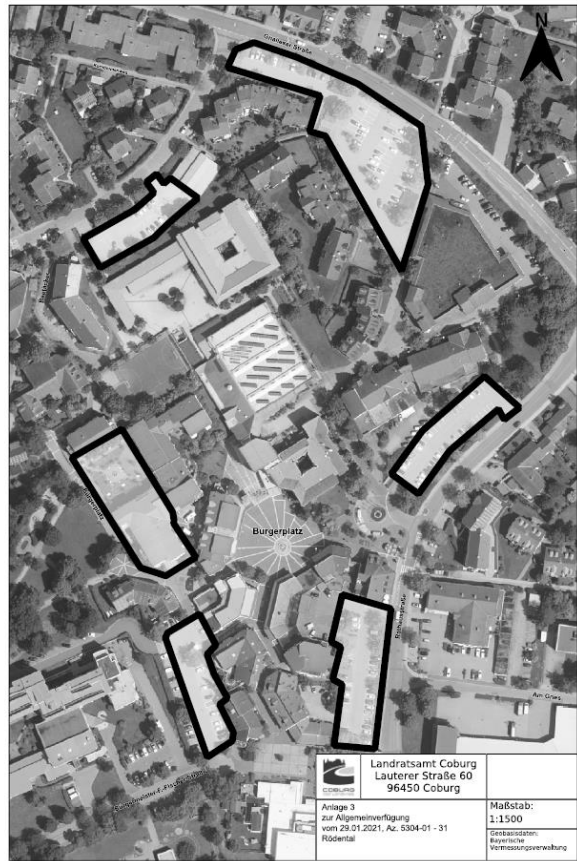
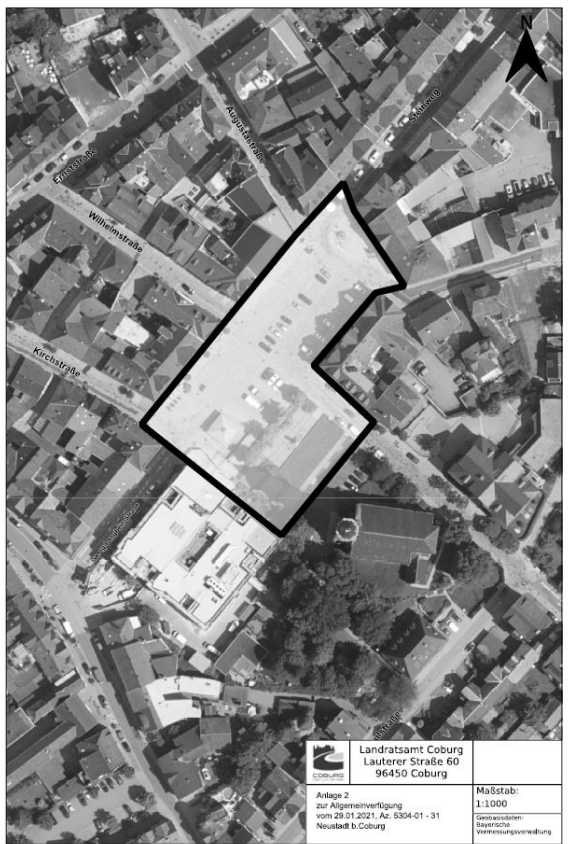
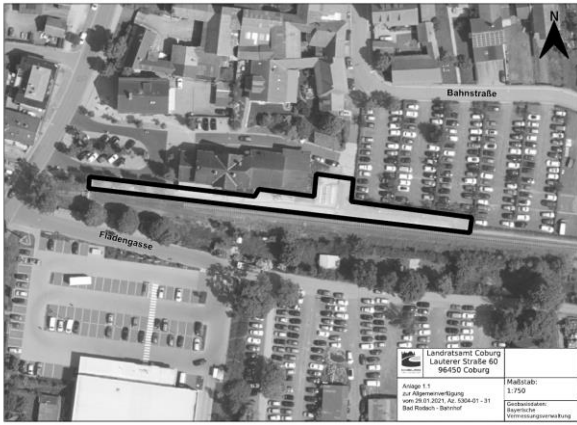
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

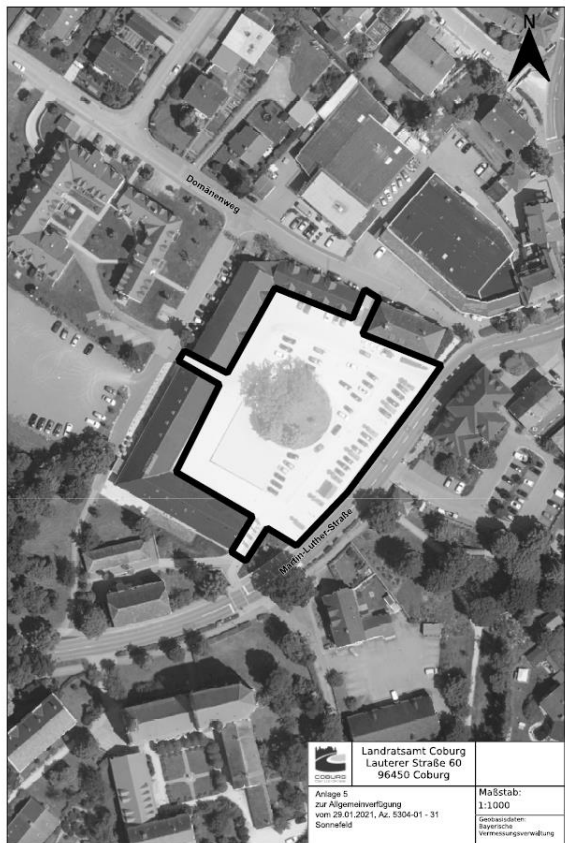
Straubel
Landrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.32, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.







Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen für Maskenpflicht und Alkoholkonsum

Die Stadt Coburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 und 9 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Stadt Coburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1. der 11. BayIfSMV (Maskenpflicht) bzw. öffentliche Verkehrsflächen in der Innenstadt gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Verbot des Konsums von Alkohol) festgelegt:

- Mohrenstraße ab Kreuzung mit Hindenburgstraße/Löwenstraße bis zur Spitalgasse
- Spitalgasse
- Kleine Mauer
- Theaterplatz
- Marktplatz
- Nägleinsgasse

- Die als Fußgängerzone ausgewiesenen Teile der / des Herrengasse
- Judengasse
- Albertsplatz
- ZOB Bahnhof
- Ketschendorfer Straße ab Kreuzung Berliner Platz bis Ketschentor
- Ketschengasse
- Großparkplatz Ketschenanger sowie Gehweg zur Ketschendorfer Straße
- Rosengasse

2. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Zum Verzehr von Speisen und nichtalkoholischen Getränken, die im Bereich nach Nr. 1 zum Verzehr an Ort und Stelle erworben wurden, kann die Maske abgenommen werden, sofern zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.02.2021 als bekannt gegeben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14.02.2021.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetz, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,

95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg:

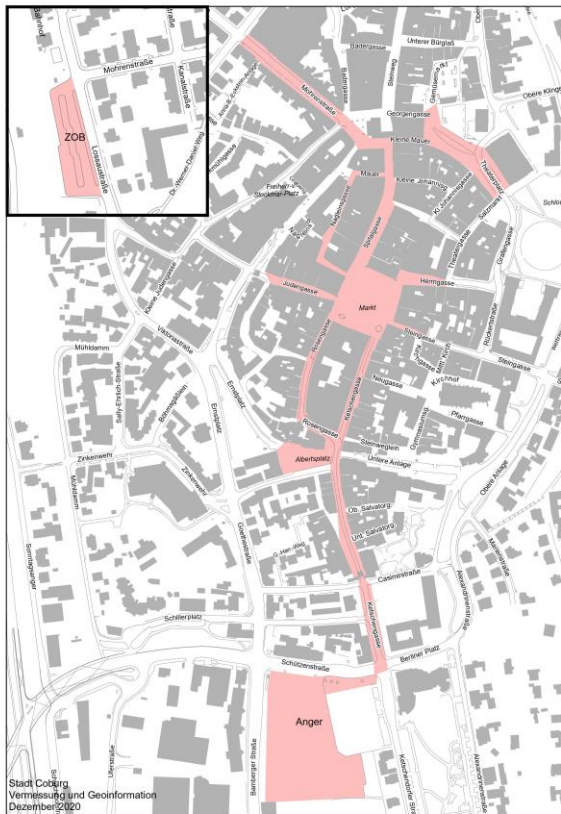
<http://www.coburg.de/startseite/Buerqerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangeroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Sofern kein Fall des §§ 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes



Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖